

mehr oder weniger frei hält, da letztere jetzt in der eisernen Gehäusewand entlang laufen. Der Schußwert ist aber bloß dann ausreichend, wenn das Gehäuse mindestens 1–2 mm stark und außerdem allseitig geschlossen ist, d. h. wenn auch das Zifferblatt aus Eisen besteht.

Da nun eine Uhr kaum ein solches Gehäuse besitzt, und weil dieses, selbst magnetisch geworden, unter Umständen mehr schadet als nützt, so ist es wichtiger, darüber nachzudenken, wie stark die Felder sind, in denen man die Uhr umherbewegt; z. B. besteht in der Entfernung 12 cm von einem Leiter, in dem etwa

80 Ampere fließen, eine Feldstärke von  $\frac{80}{5 \cdot 12} = 1,33$  Gauß,

also etwa siebenmal mehr, als die Stärke des Erdfeldes beträgt. Das ist natürlich nicht ganz unbedenklich. Schlimmer noch ist die Nähe von Dynamomaschinen, z. B. Motoren, selbst wenn diese „gekapselt“ sind. Man glaube ja nicht, daß die Umgebung solcher Maschinen frei sei von Magnetismus, denn niemand kann die Kraftlinien dazu zwingen, nur im Innern des Gehäuses zu laufen. Es wird vielmehr immer eine ganze Anzahl geben, die den Weg durch den freien Luftraum nehmen (vgl. Abb. 3, wo ein solcher zweipoliger Motor im Schnitt gezeichnet ist). Der Hauptkraftfluß ist strichpunktiert angedeutet. Außerdem ist eine „Streulinie“ L von den vielen angegeben, die durch die Außenluft gehen. Das Vorhandensein von Fugen, unsymmetrische Anordnung usw., begünstigen das Austreten dieser Streulinien aus dem Eisen. Man hüte sich vor der Annahme, daß man sie durch irgendeine „Isolierung“ im Eisen zurückhalten kann; solche Isolierung, etwa in Form eines Lackes, gibt es nicht und kann es nicht geben.

Kommt man mit der Präzisions-Taschenuhr in dieses Streufeld hinein, so kann es leicht ein kleines Unglück geben. In 20 cm Abstand von ziemlich gut gekapselten Motoren habe ich Streufelder festgestellt, die mindestens zehnmal so stark waren wie das Erdfeld. Daß eine dorthin gebrachte Uhr Schaden erleiden kann, liegt auf der Hand, obschon ich es nicht versucht habe, denn dazu gebe ich meine Glashülle nicht her. Viel schlimmer ist es natürlich, wenn sich jemand mit dem Körper direkt auf das Gehäuse einer solchen Maschine legt, z. B. bei einer Auto-untersuchung über die Lichtdynamo. Man wende nicht ein, das seien bloß Maschinen von kleiner Leistung. Darauf kommt es nicht an, sondern vielmehr auf die Stärke der Sättigung des Eisengehäuses mit Kraftlinien, und diese ist heutzutage ziemlich groß, besonders wenn die Maschinen leicht sein sollen, wie bei Fahrzeugen.

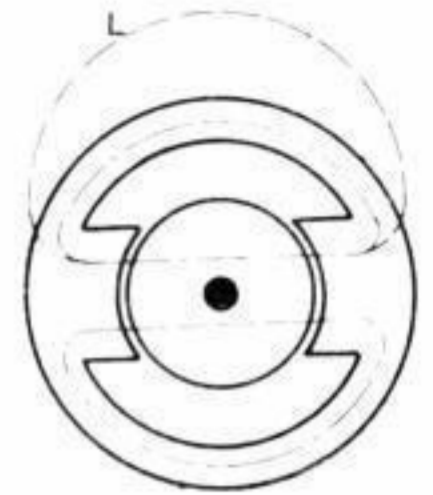


Abb. 3

Hat man keine „antimagnetische“ Uhr oder eine solche mit dicker Eisenkapsel, so gibt es eben nur ein Mittel zur Verhütung des Magnetischwerdens: Man vermeide die Nähe der Maschinen oder lege die Uhr vorher stets ab, wie es Verfasser immer tut. Lehrreich wäre es, wenn jemand einige Dutzend Uhren, die durchaus nicht erstklassig zu sein brauchen, für Versuche hergäbe. Man müßte sie dann in die Nachbarschaft elektrischer Maschinen bringen und nachher zerlegen zwecks Vornahme einer Untersuchung auf Magnetismus, die mit einem astatischen Nadelpaar leicht durchgeführt werden kann. (1538)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Ermäßigung der Hauszinssteuer ab 1. April 1931

Bei der preußischen Hauszinssteuer treten mit Wirkung vom 1. April 1931 folgende Ermäßigungen ein:

1. Der Normalsatz der Hauszinssteuer, der seit 1. April 1927 1200 ‰ der Grundvermögensteuer betrug, wird auf 1140 ‰, mithin um 5 ‰, allgemein herabgesetzt. Während also bisher etwa 48 ‰ der gesetzlichen Miete auf die Hauszinssteuer entfielen, macht es jetzt nur noch etwa 45,6 ‰ aus.

2. Der Normalsatz wurde bereits bisher in vielen Fällen herabgesetzt auf Grund verschiedener Ermäßigungsmöglichkeiten, so insbesondere

- a) wegen des Verhältnisses der Belastung des Grundstückes, wie sie am 31. Dezember 1918 bestand;
- b) für die vom Eigentümer bewohnten oder für seine gewerblichen Zwecke benutzten Räume, wenn das Grundstück über 45 ‰ belastet war.

Zu a: Vom 1. April 1931 beträgt der Hauszinssteuersatz bei unbelasteten Grundstücken 360 ‰ (bisher 375 ‰), „ Belastung bis zu 10 ‰ . . . 485 „ ( „ 500 „ ), „ „ „ 20 „ . . . 605 „ ( „ 625 „ ), „ „ „ 30 „ . . . 725 „ ( „ 750 „ ), „ „ „ 40 „ . . . 845 „ ( „ 875 „ ), „ „ „ 45 „ . . . 970 „ ( „ 1000 „ ), „ „ „ 50 „ . . . 1015 „ ( „ 1050 „ ), „ „ „ 55 „ . . . 1065 „ ( „ 1100 „ ), „ „ „ 60 „ . . . 1110 „ ( „ 1150 „ ). Hier machen also die Ermäßigungen 3–4 ‰ aus.

Bei den über 60 ‰ belasteten Grundstücken, welche den ungekürzten Normalsatz von 1200 ‰ bisher zahlen mußten, tritt die oben unter 1 erwähnte allgemeine Senkung des Hauszinssteuersatzes ein, nämlich von 1200 auf 1140 ‰. Hier beträgt also die Senkung 5 ‰.

Zu b: Bei den über 45 ‰ des Friedenswertes belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke benutzt werden, war auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnis der Friedensmiete entfallende Steuer auf 1000 ‰ der Grundvermögensteuer herabzusetzen. Vom 1. April 1931 ab erfolgt Herabsetzung weiter auf 920 ‰. Das bedeutet also für den Eigentümerraum eine Ermäßigung von 8 ‰.

Für die hier erwähnten Steuerermäßigungen bedarf es eines besonderen Veranlagungsbeschlusses nicht. Die Ermäßigungen werden vom Katasteramt berechnet, ohne daß ein besonderer Antrag gestellt ist. Bis zur endgültigen Feststellung der ermäßigten Steuerbeträge sind die bisher veranlagten Beträge, gekürzt um 3 ‰, zu zahlen. Dies ist eine vorläufige Maßnahme. Die eigentliche Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der neuen Steuerbeträge. Mit der Berechnung derselben sollen die Katasterämter sofort beginnen und die Berichtigung der Hauszinssteuerrollen so schnell durchführen, daß am 1. Juli 1931 die Hauseigentümer über die von ihnen zu zahlende endgültige Höhe der Steuer benachrichtigt sind. Je nachdem verschiedene Ermäßigungsmöglichkeiten zusammentreffen, wird auch die Senkung der Steuer über 3 ‰ hinausgehen können.